

**BESCHLUSS DER KOMMISSION**

vom 26. April 1989

zur Neuzuweisung der im Rahmen des 5. EEF nicht gebundenen Restbeträge der nichtprogrammierbaren Mittel für die überseeischen Länder und Gebiete

(89/308/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf den Beschluß 80/1186/EWG des Rates vom  
16. Dezember 1980 über die Assoziation der überseei-  
schen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirt-  
schaftsgemeinschaft<sup>(1)</sup>, insbesondere auf die Artikel 117  
Absatz 3c und 132,gestützt auf das interne Abkommen von 1979 über die  
Finanzierung und Verwaltung der Hilfe der Gemein-  
schaft, nachstehend „internes Abkommen“ genannt<sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Beschluß 80/1186/EWG hat der Rat den überseei-  
schen Ländern und Gebieten, nachstehend ÜLG genannt,  
aus dem 5. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF)  
bestimmte Mittel zugewiesen ; aus den nichtprogrammier-  
baren Mitteln dieser Zuweisungen stehen noch nicht  
gebundene Restbeträge für Soforthilfen (2 325 061 ECU),  
haftendes Kapital (1 283 000 ECU) und Regionalvorhaben  
(3 908 000 ECU) zur Verfügung.Dieser am 28. Februar 1985 außer Kraft getretene  
Beschluß sah vor, daß die bei seinem Außerkrafttreten  
noch nicht für Soforthilfen gebundenen Mittel der  
Sonderrückstellung wieder den Mitteln des Fonds zuge-  
führt und zur Finanzierung anderer Maßnahmen, die in  
den Anwendungsbereich der finanziellen und techni-  
schen Zusammenarbeit fallen, verwendet werden, sofern  
der Ministerrat nichts anderes beschließt (Artikel 117  
Absatz 3c), daß die in Form von haftendem Kapital vorge-  
sehenen und nicht gebundenen Mittel mit den in Form  
von Sonderdarlehen vorgesehenen Mitteln zusammenge-  
legt sowie die zur Finanzierung regionaler Vorhaben  
vorgesehenen und nicht gebundenen Mittel zur Finanze-  
rung anderer Vorhaben und Aktionsprogramme zugun-  
sten der gleichen Teilregion verfügbar gemacht werden  
(Artikel 132).Nachdem zur Bindung dieser Mittel genügend Zeit zur  
Verfügung stand, sollten diese Neuweisungen jetzt  
vorgenommen werden. Im Falle der Soforthilfen sollten,  
da mit einem gegenteiligen Beschluß des Rats nach den  
vorherigen Kontakten mit den Vertretern der drei betref-fenden Mitgliedstaaten nicht zu rechnen ist, diese Mittel-  
übertragungen nach den Modalitäten des Beschlusses  
80/1186/EWG und entsprechend Artikel 7 Absatz 1 des  
internen Abkommens vorgenommen werden.Der Rat hatte damals die den britischen, französischen  
und niederländischen ÜLG für aus dem 5. EEF durchzu-  
führende Vorhaben und Programme zugewiesenen Mittel  
in drei gleiche Teile aufgeteilt. Seitdem wurden der  
britische und der französische Teil leicht gekürzt, als zwei  
ÜLG, zu denen diese Mitgliedstaaten besondere Bezie-  
hungen unterhielten (das französisch-britische Kondomi-  
nium Neue Hebriden, und später St. Vincent), ihre Unab-  
hängigkeit erlangten und dem Abkommen von Lome II  
beitraten (Vanuatu und St. Vincent und die Grenadinen) ;  
der Rat hatte danach einen Teil der regionalen Mittel für  
diese beiden Zonen auf die AKP-Zuteilung übertragen.  
Bei der Neuweisung der noch nicht gebundenen Mittel  
muß dieses Gleichgewicht gewahrt bleiben.Seit dem 1. Januar 1988 erfolgt die Durchführung von  
Vorhaben aus dem EEF in den britischen und niederlän-  
dischen ÜLG dank der in Kapitel A 18 und A 28 des  
Haushaltsplans der Gemeinschaft eingesetzten Mittel  
unter Mitwirkung der Beauftragten der Kommission, in  
den französischen ÜLG dagegen unter Inanspruchnahme  
einer technischen Hilfe. Um vorgenanntes Gleichgewicht  
der drei gleich großen Anteile zu wahren, muß bis zu  
einer Gleichbehandlung aller ÜLG dem französischen  
Anteil eine angemessene Summe zur Finanzierung dieser  
technischen Hilfe hinzugerechnet werden.Für die zusätzlich verfügbar gemachten Beträge müssen  
dann bei den zuständigen Behörden der betreffenden  
Länder und Gebiete die ergänzenden Programmierungs-  
verfahren eingeleitet werden —

BESCHLIESST :

*Artikel 1*Im Rahmen der aus dem 5. EEF vorgesehenen Zuwei-  
sungen an die überseeischen Länder und Gebiete werden  
die nichtgebundenen Mittel der Zuweisungen für Sofort-  
hilfe, für haftendes Kapital und Regionalvorhaben zur  
Finanzierung von Vorhaben und Aktionsprogrammen  
übertragen, die jeweils in den drei ÜLG-Zonen, die  
besondere Beziehungen zum Königreich der Niederlande,  
zur Französischen Republik und zum Vereinigten König-  
reich unterhalten, durchgeführt werden sollen.<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 361 vom 31. 12. 1980, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 347 vom 22. 12. 1980, S. 210.

Die Einzelheiten dieser Übertragungen sind in Artikel 2, die Ergebnisse in Artikel 3 niedergelegt.

### Artikel 2

Unter Bezugnahme auf den Beschluß 80/1186/EWG werden ...

- a) die Mittel, die innerhalb der Sonderrückstellung zur Finanzierung von Soforthilfen entsprechend Artikel 117 Absatz 3b nicht gebunden sind — 2 325 061 ECU in Form nichtrückzahlbarer Zuschüsse — nach Abzug von 150 000 ECU für zur Französischen Republik gehörende ÜLG zur Finanzierung technischer Hilfe, in drei gleiche Beträge von jeweils 725 000 ECU aufgeteilt,
- b) die nicht gebundenen Mittel (in Höhe von 1 283 000 ECU), die in Artikel 83 Absatz 1a als haftendes Kapital vorgesehen sind, in Form von Sonderdarlehen in drei gleiche Beträge von jeweils 427 667 ECU aufgeteilt,
- c) die für jede der drei ÜLG-Zonen verfügbaren Restbeträge aus den nach Artikel 114 Absatz 2 zur Finanzierung von Regionalvorhaben angesetzten Mittel den Richtprogrammen für jede einzelne dieser drei Zonen hinzugerechnet.

### Artikel 3

(1) Die in Artikel 83 Absatz 3 des Beschlusses 80/1186/EWG festgesetzten Zuweisungen von jeweils 20 Millionen ECU werden für jede der drei ÜLG-Zonen auf folgende Beträge erhöht:

(in ECU)

ÜLG mit besonderen Beziehungen zu den nachstehenden Mitgliedstaaten	Insgesamt	Nichtrückzahlbare Zuschüsse	Sonderdarlehen
Frankreich	21 380 687	12 953 020	8 427 667
Niederlande	23 514 687	13 921 020	9 593 667
Vereinigtes Königreich	22 470 687	13 209 020	9 261 667

(2) Überdies wird ein Betrag von 150 000 ECU in Form nichtrückzahlbarer Zuschüsse den zur Französischen Republik gehörenden ÜLG zur Finanzierung der technischen Hilfe zwecks Ausführung von EEF-Vorhaben bis zu dem Augenblick zugewiesen, in dem für sie eine entsprechende Behandlung wie für die ÜLG eingeführt wird, die besondere Beziehungen zu dem Königreich der Niederlande und dem Vereinigten Königreich unterhalten.

### Artikel 4

Der Hauptanweisungsbefugte des EEF wird beauftragt, bei den zuständigen Behörden der Länder und Gebiete für die Differenzbeträge zwischen jeweils

- den Zuweisungen gemäß vorstehendem Artikel 3 Absatz 1 und
- den Gesamtbeträgen der Richtprogramme nach der gemäß Artikel 91 des Beschlusses 80/1186/EWG schon mit jeder der drei ÜLG-Zonen vorgenommenen Programmierung

die zusätzlichen Programmierungsverfahren einzuleiten.

### Artikel 5

Dieser Beschluß tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Brüssel, den 26. April 1989

Für die Kommission

Manuel MARÍN

Vizepräsident